

# Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

vom 25. September 2020 (Stand am 15. Januar 2021)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 93 und 130 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2019<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Grundsatz

Privathaushalten nach Artikel 69a und Kollektivhaushalten nach Artikel 69c des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>3</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG) wird zum Ausgleich der Mehrwertsteuer, die von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhoben wurde, eine pauschale Vergütung gewährt.

## **Art. 2** Höhe, Form und Zeitraum der Vergütung

<sup>1</sup> Die Vergütung beträgt für jeden Haushalt 50 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird ausschliesslich in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Rechnung der Erhebungsstelle nach Artikel 69d RTVG<sup>4</sup> für die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen gewährt.

<sup>3</sup> Die Gutschriften werden über einen Zeitraum von 12 Monaten auf der jeweils ersten Rechnung des Haushalts vorgenommen. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) legt den Beginn des Zeitraums fest.

## **Art. 3** Rückforderungsansprüche

<sup>1</sup> Rückforderungsansprüche für die Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren für privaten Empfang sind ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Rückforderungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, sind hinfällig.

<sup>3</sup> Die Rückforderungsansprüche von Unternehmen, die Gebühren für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang bezahlt und keinen Vorsteuerabzug vorgenommen haben, bleiben bestehen. Das BAKOM stellt ein einfaches Verfahren für die

AS 2021 9

1 SR 101

2 BBl 2019 8167

3 SR 784.40

4 SR 784.40

Behandlung von Gesuchen zur Verfügung und kann den berechtigten Unternehmen eine pauschale Entschädigung anbieten.

**Art. 4** Finanzierung

Der Bund kommt mit allgemeinen Bundesmitteln für die aus den Gutschriften resultierenden Mindereinnahmen auf.

**Art. 5** Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt drei Jahre ab seinem Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 15. Januar 2021<sup>5</sup>

<sup>5</sup> BRB vom 4. Dez. 2020